

Müssen wir auch darauf verzichten, die Fäden, die zwischen Korvei und Gandersheim hin und herspielen, im einzelnen aufzudecken, — dem Gedanken wird sich niemand entziehen, dass der neue Einblick in die Entstehung der Sachsengeschichte ihr Verhältniss zu den Gesta Ottonis befriedigender und mit grösserer innerer Wahrscheinlichkeit als bisher erklärt. Insbesondere aber erhält die Frage, weshalb Widukind gerade im Herbst 967 an die Umarbeitung seiner Schrift herantreten ist, durch den Hinweis auf die mittelbar von Hrotsvit ausgehende Anregung eine zureichende Antwort.

IV.

Ueber die Sachsengeschichte als Zeugnis deutschen Lebens und über Widukinds Auffassung vom Kaisertum.

Es kann nicht anders sein, als dass der Aufschluss über das höhere Alter der *Res gestae Saxonicae* das Urtheil über Widukind und über seine Stellung unter den Geschichtschreibern der sächsischen Kaiserzeit erheblich beeinflusst. Denn das Bild des Verfassers und seiner Leistung ändert sich mit den Voraussetzungen seines Werkes, je nachdem wir es ein Jahrzehnt früher oder später einzuordnen haben. Tritt doch der Mönch von Korvei, der bereits 957 den Plan der Geschichte der Sachsenkönige entwarf und ausführte, auch der Zeit nach an die Spitze der deutschen Historiker des zehnten Jahrhunderts! Wie geraume Zeit vor Hrotsvit, so hat dieser Sachse lange vor Adalbert, dem Fortsetzer des Regino, und gar vor Ruotger, dem Biographen Brunos von Köln, zur Feder gegriffen; nicht einmal Liutprand von Cremona ist ihm mit seiner *Antapodosis* voranzustellen. Und wir bedürfen nicht mehr der mühsamen hochpolitischen Erklärungen, weshalb Widukind an der Kaiserkrönung Ottos — mit der eine Hrotsvit ihr Gedicht ausklingen liess — schweigend vorüberging, nicht

achten ist, als vielmehr überhaupt die Tatsache, dass beide Schriftsteller in gleicher Weise von dem ursprünglichen Abschluss des Werks den Uebergang zu der Zeit, in der sie ihre Widmungsexemplare herstellten, gesucht und gleichmässig die Ereignisse zusammengedrängt haben. Es wäre ja denkbar, dass Hrotsvit schon vorher in derselben Art etwa die Vorgänge von 962 — 965 behandelt hätte; dann könnte Widukind schon hierdurch zu seinem entsprechenden Verhalten in III c. 63 angeregt worden sein.